

## Einrichtung von Notbetreuungen in den KiTas der Samtgemeinde Brome

### -Interne Informationen-

Folgende Regelungen gelten zur Einrichtung der Gruppen der Notbetreuung und sind zwingend einzuhalten:

1. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und sehr restriktiv zu halten.

2. 1. Priorität

Ein Erziehungsberechtigter muss den Berufsgruppen angehören:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich
- Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche

oder

2. Priorität

Ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung im Berufszweig von allgemein öffentlichem Interesse sein. Das sind Berufszweige wie Energie- und Wasserversorgung, Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfer), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien- und Kultur-, Risiko-, und Krisenkommunikation, Beschäftigte in Schulen und Kindertageseinrichtungen, die die direkte Notbetreuung sicherstellen

oder

3. Priorität

beide Erziehungsberechtigte können besondere Härtefälle nachweisen wie:

- Drohende Kindeswohlgefährdung (FB Jugend des Landkreises Gifhorn)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden
- konkretes Kündigungsvorhaben des Arbeitgebers,
- Gefahr des erheblichen Verdienstaufhalles (Maßstab ist Höhe von Kurzarbeitergeld ohne Aufstockung)
- Gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern (z.B. auch eines Schulkindes)

Für alle gilt: eine anderweitige Betreuung ist ausgeschlossen. (Ein Elternteil ist zu Hause, Homeoffice oder andere Betreuung durch Freunde, Nachbarn oder Familienmitglieder die nicht der Risikogruppe angehören)

3. Es muss zwingend die Arbeitgeberbescheinigung beider Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Bei der Beurteilung ist zudem zu berücksichtigen, dass allein die Tätigkeit bei einem entsprechenden Arbeitgeber nicht ausreicht. Vielmehr ist deutlich zu machen, dass der oder die Beschäftigte tatsächlich in einem engeren Bereich arbeitet, der diesen Tätigkeitsfeldern zuzuordnen ist und sie oder er seine Tätigkeit nicht von zuhause ausüben kann.

4. Der „Antrag zur Notbetreuung in Kindertagesstätten“ muss von den Eltern ausgefüllt werden. (ehemals Checkliste)
5. Die Anträge sind schnellstmöglich über die Einrichtungsleitung bei der FBL 5 einzureichen. Dann wird über die Teilnahme und Prioritäten entschieden.
6. Die ausgeweitete Notbetreuung beginnt am Montag 27.04.2020.
7. Die Notbetreuung für Kindergartenkinder besteht aus max. 5 Kinder pro Gruppe.
8. Die Notbetreuung für Krippenkinder besteht aus max. 3 Kindern pro Gruppe.
9. Die Betreuung findet maximal von 8-16 Uhr statt, aber grundsätzlich in dem Umfang der auch im Normalbetrieb gewährt wurde.
10. **JEDE** Einrichtung betreibt ab dem ersten angemeldeten Kind die Notbetreuung. Eine Durchmischung bestehender Gruppenkonstellationen ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Jedes Kind wird in seiner gewohnten Gruppe betreut!
11. Folgende Kontakteinschränkungen in der Umsetzung der Notbetreuung sind einzuhalten:
  - nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
  - nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
  - nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen
12. Eine Mittagsverpflegung findet nicht statt. Die Eltern geben Verpflegung für den Betreuungszeitraum der Notgruppe mit.
13. In der Notbetreuung ist besonders auf Hygiene zu achten:
  - Erforderliche Hygienebestimmungen (insbesondere intensives Händewaschen) muss eingehalten werden und altersgerecht mit den Kindern geübt werden.
  - Kinder und Fachkräfte bleiben bei Krankheitsanzeichen zuhause (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen)
  - Schutzhandschuhe sind im Sanitärbereich und bei der erforderlichen Wundversorgung zu nutzen
14. Personaleinsatz:
 

Auch während der Notbetreuung ist der Schutz der Risikogruppen zu gewährleisten. Daher sollen Fachkräfte von der Betreuung ausgeschlossen werden, die

  - älter als 60 Jahre sind
  - Vorerkrankung des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung)
  - Vorerkrankung der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis)
  - Patienten mit chronischer Lebererkrankung
  - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - Patienten mit einer Krebserkrankung
  - Patienten mit einem geschwächten Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)

Ein ärztliches Attest muss hier vorliegen!
15. Wird nur eine Notgruppe in einer KiTa betreut, ist die ständige Anwesenheit von zwei Fachkräften in der Einrichtung erforderlich. Ansonsten ist eine Fachkraft pro Gruppe einzusetzen.

16. Bei einem Mangel an Fachkräften ist umgehend mit dem FB 5 Kontakt aufzunehmen!
17. Einrichtungen müssen dem Landkreis gegenüber als geschlossen gemeldet werden, wenn sie für ganze Tage nicht besetzt sind und keine Notbetreuung angemeldet ist. Dies ist mit der Fachbereichsleitung 5 vorab abzustimmen.

gez. Sophie Tinscher  
Fachbereichsleitung Jugend und Soziales